

Als Grundlage der 3. Bebauungsplanänderung dient der rechtskräftige Bebauungsplan "An der Röthe" vom Dezember 1980 in der Fassung vom Februar 1983.

Festsetzungen gem. § 9 BauGB und gem. Art. 91 BayBO

Die im Bebauungsplan "An der Röthe" vom Dezember 1980 i. d. F. vom Februar 1983 enthaltene Festsetzung, daß Dachgauben bei Dachneigungen von weniger als 39° unzulässig sind, wird geändert.

Die bisherige Festsetzung über "unzulässige Anlagen" erhält folgende neue Fassung:

"Blechgaragen o. ä. und provisorische Gebäude, Kniestöcke über 30 cm und Dachgauben bei Dachneigungen $\leq 35^\circ$, grelle Farbanstriche"

Begründung:

Durch die Änderung der Festsetzungen über die "unzulässigen Anlagen" wird den Bauwerbern die Möglichkeit eröffnet, entgegen der bisherigen Festsetzung, auch Dachgauben unter 39° - bis maximal 35°-Dachneigung zu erstellen. Dadurch können auch Dachgauben bei flachgeneigten Dächern eingebaut werden, ohne gestalterische Probleme befürchten zu müssen. Nachteilige städtebauliche Auswirkungen sind durch diese Änderung nicht zu befürchten.

aufgestellt:

Greußenheim, den 18.12.1987

geändert:

Greußenheim, den 08.04.1988



(Keller)
Bürgermeister

3. Änderung Bebauungsplan "An der Röthe"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. der Beschluß wurde am 14.02.1988 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

13.10.1988
Datum



1. Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger wurde durch Auflegung der Planung vom 22.02.88 bis 07.03.88 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

13.10.1988
Datum



1. Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung vom 18.12.1987 in der Fassung vom 08.04.1988 hat mit Begründung vom 08.08.1988 bis 09.09.1988 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

13.10.1988
Datum



Gemeinschaftsvorsitzender

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung vom 18.12.1987 i. d. F. vom 08.04.1988 gemäß § 10 BauGB am 23.9.1988 als Satzung beschlossen.

13.10.1988



1. Bürgermeister

Anzeigevermerk (§ 11 Abs. 3 BauGB)

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.



*Verfahren, am 11.1.1989
Bauamtsrat
Kurt
Aubert*

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 25.01.89 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft (§ 12 BauGB). Auf die Rechtsfolgen wurde hingewiesen (§ 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB).

26.01.89
Datum



Gemeinschaftsvorsitzender